



**Flurordnung
der
Gemeinde Regensburg**

Flurordnung der Gemeinde Regensberg

A. Umfang, Zweck und Zuständigkeit

Art. 1

Zweck Die Gemeinde Regensberg übernimmt den regelmässigen Unterhalt folgender Anlagen:

- a) sämtlicher im Bezugsgebiet liegenden Genossenschaftswege;
- b) sämtlicher unter staatlicher Aufsicht ausgeführten Drainagen.

Alle durch die Gemeinde zu unterhaltenden Anlagen sind in einem Übersichtsplan eingetragen; dieser Plan stellt einen integrierenden Bestandteil der Flurordnung dar.

Art. 2

Aufsicht Für den Vollzug dieser Flurordnung untersteht die Gemeinde Regensberg verwaltungsrechtlich der Aufsicht des Bezirksrates Dielsdorf und der Oberaufsicht der Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Zürich; die technische Aufsicht übt das kantonale Meliorations- und Vermessungsamt aus.

B. Organe

Art. 3

Organe Der Gemeinderat ist für den regelmässigen Unterhalt sämtlicher der Flurordnung unterstehenden Anlagen verantwortlich. Er sorgt für die Nachführung des Übersichtsplanes.

Dem Gemeinderat fallen insbesondere folgende Aufgaben zu:

1. Vorbereitung und Vollzug der Beschlüsse der Gemeindeversammlung, welche die Flurordnung betreffen;
2. Vertretung vor Behörden, Gerichten und Drittpersonen;
3. Prüfung und eventuelle Weiterleitung von Gesuchen für neue Meliorationen im Gemeindegebiet;
4. Erlass von Weisungen und Abschluss von Rechtsgeschäften über die Benützung oder das Eigentum (An- und Verkauf, Tausch) an den gemeinsamen Anlagen; bei Veräusserungsgeschäften sind die unmittelbar Interessierten vorgängig zu orientieren.

Art. 4

Amtsübergabe Bei Neuwahlen sind sämtliche Akten, wie Planmaterial, Protokolle usw., dem neu gewählten Gemeinderat zu übergeben.

C. Spezielle Bestimmungen über Eigentum und Unterhalt

Art. 5

Die Politische Gemeinde Regensberg ist die Rechtsnachfolgerin der Genossenschaft für verbesserte Flureinteilung und sämtlicher Weg- und Entwässerungsgenossenschaften im Gemeindegebiet Regensberg.

Damit geht Eigentum und Verfügungsrecht sämtlicher unter Aufsicht des Staates ausgeführten Meliorationsanlagen an die Politische Gemeinde Regensberg über.

Alle Einwohner der Gemeinde Regensberg haben auf sämtlichen Wegen innerhalb des Gemeindebannes ein unbeschränktes Fuss- sowie das Fahrwegrecht für land- und forstwirtschaftliche Bedürfnisse. Über spezielle Regelung, den öffentlichen Verkehr betreffend, veranlasst der Gemeinderat beim Gerichtspräsidenten die notwendigen öffentlichen Bekanntmachungen und Verbote.

Eigentumswege
und Gewässer

Art. 6

Die Politische Gemeinde ist verantwortlich für den guten Unterhalt und die Instandstellung der mit staatlichen Mitteln ausgeführten Anlagen. Das kantonale Meliorations- und Vermessungsamt ist befugt, die ihm notwendig erscheinenden Arbeiten anzuordnen und nötigenfalls auf Kosten der Gemeinde ausführen zu lassen.

Der Gemeinderat ist verantwortlich, dass alljährlich mindestens einmal die gemeinsamen Anlagen, insbesondere die Wege und Schächte, einer Kontrolle unterzogen und dringende Reinigungs- und Instandstellungsarbeiten ungesäumt ausgeführt werden. Ferner hat er für die vorschriftsmässige Erhaltung der Vermarkung der ehemaligen genossenschaftlichen Anlagen Sorge zu tragen. Im übrigen gelten hiefür die folgenden Sonderbestimmungen.

Unterhalt
im allgemeinen

Art. 7

Die Politische Gemeinde besorgt auf ihre Kosten die periodisch wiederkehrenden ordentlichen Unterhaltsarbeiten, insbesondere das Zuräumen der Flurwege, und die ausserordentlichen Unterhaltsarbeiten, wie Bekieseln, Walzen und Ausbessern dieser Wege. Für diese Arbeiten kann der Gemeinderat beteiligte Grundeigentümer oder Strassenwärter in Regie anstellen oder Unternehmer damit beauftragen.

Wegunterhalt

Art. 8

Unterhalt, Instandstellung und die Ergänzung der mit staatlichen Mitteln erstellten Entwässerungsanlagen und der eingedolten oder korrigierten Gewässer sind Aufgabe der Gemeinde.

Mit der regelmässig wiederkehrenden Reinigung der Schächte kann der Gemeinderat Strassen- und Flurwärter oder Grundeigentümer betrauen und sie für diese Arbeiten entlohnen. Die Reinigung und Instandstellung von Leitungen darf jedoch nur an Fachleute übertragen werden. Das Zudecken der Leitungsgräben ist Sache der Grundbesitzer.

Unterhalt der
Drainagen und
Gewässer

Art. 9

Sondernutzung Wird ein Feldweg oder eine andere Anlage von einem einzelnen Grundeigentümer mit Bewilligung des Gemeinderates anders als land- und forstwirtschaftlich benützt, so kann dieser Benutzer zu einem angemessenen einmaligen oder wiederkehrenden Unterhaltsbeitrag verpflichtet werden.

Art. 10

Pflichten der Grundeigentümer Die Grundeigentümer verpflichten sich, alles zu unterlassen, was zu einer Schädigung der gemeinsamen Anlagen führen könnte, und alles zu tun, was deren Unterhalt erleichtert und vereinfacht. Insbesondere sind sie verpflichtet:

1. den Gemeinderat rechtzeitig schriftlich zu benachrichtigen, sobald sich Instandstellungs- oder Ergänzungsanlagen an den Entwässerungen oder Wegen als notwendig erweisen;
2. bei der Feldbestellung, insbesondere beim Pflügen, die Wegbankette möglichst zu schonen und die Wege zu reinigen;
3. Grabarbeiten, Abgrabungen und Auffüllungen in Drainagegebieten ohne Genehmigung des Gemeinderates zu unterlassen, insbesondere ist es ihnen untersagt, eigenmächtig Leitungen zu öffnen und zu reinigen;
4. das Pflanzen von Bäumen und tief wurzelnden Gewächsen, wie Weiden und Erlen, in einer geringeren Entfernung als 7 Meter von den Drainageleitungen zu unterlassen;
5. den Mitgliedern des Gemeinderates, dem Flurwart und den Vertretern der Aufsichtsbehörden jederzeit den Zutritt zu den Anlagen zu Kontrollen und Reinigungsarbeiten zu gestatten;
6. bei Instandstellungs- und Ergänzungsarbeiten die vorübergehende Ablagerung von Erdmaterial, Röhren usw. auf ihren Grundstücken unentgeltlich zu dulden; entstehen hierdurch grössere Schäden, so kann der Gemeinderat eine angemessene Entschädigung ausrichten;
7. Zweckentfremdung von landwirtschaftlich erworbenem Land dem Gemeinderat zu melden.

Verstösst ein Grundeigentümer gegen diese Pflichten, so hat er für allen daraus entstandenen Schaden aufzukommen.

D. Besondere Bestimmungen bei Neuanlagen

Art. 11

Allgemeines Erweist es sich als notwendig oder wünschbar, innerhalb des Gemeindebannes neue Bodenverbesserungen, wie Wege oder Entwässerungen, durchzuführen oder eine bestehende Anlage über den bisherigen Perimeter hinaus zu ergänzen, oder wird ausnahmsweise eine grössere Instandstellungsarbeit mit neuen staatlichen Beiträgen ausgeführt, so richtet sich das Verfahren nach den Bestimmungen des Landwirtschaftsgesetzes oder anderer einschlägiger Gesetze über Entwässerungen und über den Wegebau, unter Vorbehalt der nachfolgenden Bestimmungen.

Art. 12

Trägerin des neuen Unternehmens ist die Gemeinde Regensberg; gegenüber Behörden, Gerichten und Drittpersonen vertritt sie das neue Unternehmen. Für die örtliche Bauaufsicht und die unmittelbare Leitung des Unternehmens kann eine Baukommission von 3 bis 5 Mitgliedern bestimmt werden. Der Gemeinderat ernennt deren Präsidenten, die übrigen Mitglieder werden von den beteiligten Grundeigentümern gewählt. An den das neue Unternehmen betreffenden Abstimmungen und Wahlen sind nur diejenigen Grundeigentümer stimmberechtigt, deren Grundstücke in das neue Unternehmen einbezogen werden sollen. Handelt es sich um eine Reparaturarbeit, deren Restkosten gemäss Art. 16 von der Gemeinde getragen werden, so gehen die Befugnisse und Pflichten dieser Beteiligtenversammlung an den Gemeinderat über.

Organisation

Art. 13

Die Oberaufsicht steht dem kantonalen Meliorations- und Vermessungsamt zu; es genehmigt die Baupläne, die Bauverträge und bestimmt den Baubeginn. In allen wichtigen Fragen haben der Gemeinderat oder die Baukommission die Genehmigung oder den Rat dieses Amtes einzuholen. Handelt es sich um den Neubau oder die Korrektur von Waldwegen, so ist das kantonale Oberforstamt zuständig.

Die mit der Bauausführung beauftragten Unternehmer sind zu verpflichten, Grundeigentümer auf deren Wunsch zu den üblichen Bedingungen anzustellen.

Bauausführung

Art. 14

Wird für Neuanlagen im Sinne der vorstehenden Bestimmungen eine bestehende Vorflutleitung in Anspruch genommen, so ist eine Anschlussgebühr nur dann zu entrichten, wenn diese Vorflut infolge der Neuanlage ergänzt oder erweitert werden muss oder wenn an der Neuanlage Grundstücke beteiligt sind, die nicht im Perimeter der Gemeinde liegen. Die Höhe der Anschlussgebühr und die Verteilung der Kosten bestimmt der Gemeinderat.

Die Zuleitung gereinigter oder ungereinigter Abwässer in die Drainageleitung oder Vorfluter ist nur mit staatlicher Genehmigung statthaft. Der Gemeinderat ist verpflichtet, vor Baubeginn dem kantonalen Meliorations- und Vermessungsamt ein Gesuch um Bewilligung der Abwasserzuleitung einzureichen.

Anschluss an
Vorfluter

Art. 15

Über die Ausführung der Neuanlagen ist gesondert Rechnung zu führen. Der Gemeinderat kann die Rechnungsführung einem Mitglied der Baukommission übertragen. Die Prüfung dieser Rechnung ist Aufgabe der Rechnungsrevisoren der Gemeinde. Das Baukapital kann vom Gemeinderat als Darlehen zur Verfügung gestellt werden, unter Verrechnung eines möglichst niedrigen Zinses. Ferner ist der Gemeinderat befugt, an das neue Unternehmen je nach seiner Bedeutung einen freiwilligen Beitrag à fonds perdu auszurichten. Dieser Beitrag soll in der Regel die zu Lasten der beteiligten Grundeigentümer verbleibenden Restkosten decken, wenn und soweit das neue Unternehmen lediglich die Instandstellung bestehender Anlagen bezweckt.

Rechnungs-
wesen und
Beiträge

Allfällig verbleibende Restkosten sind von den beteiligten Grundeigentümern nach Massgabe der beigezogenen Fläche und des ihnen aus dem Unternehmen erwachsenden Nutzens zu tragen.

Art. 16

Kostenverleger
und Zahlung

Der Kostenverleger ist den beteiligten Grundeigentümern während 20 Tagen zur Einsichtnahme und zur Erhebung von Einsprachen öffentlich aufzulegen. Die Einsprachen sind dem Gemeinderat einzureichen und zwar innert der angesetzten zwanzigtägigen Frist. Die Restkosten sind je nach der Grösse des Unternehmens in 1 bis 5 Jahresraten zu bezahlen, wobei die erste Rate gleich bei Beginn der Bauarbeiten zu entrichten ist. Die Versammlung der beteiligten Grundeigentümer beschliesst über die Anzahl der zu erhebenden Raten und ermächtigt die Baukommission oder den Gemeinderat, in einem bestimmten Rahmen die Zahlungspflicht eines Grundeigentümers auf gestelltes Gesuch hin zu stunden oder auf weitere Jahre zu verteilen.

Art. 17

Abschluss

Nach Abschluss der Bauarbeiten und Auflage des Kostenverlegers ist gemäss den Weisungen des kantonalen Meliorations- und Vermessungsamtes die Schlussabrechnung zu erstellen, und zwar auch dann, wenn Restkostenbeiträge noch ausstehend sind. Die Schlussabrechnung ist von den Rechnungsrevisoren zu prüfen und von der Versammlung der beteiligten Grundeigentümer und dem Gemeinderat zu genehmigen. Noch nicht eingegangene Restkostenbeiträge werden von der Gemeinde zum Inkasso übernommen. Bei der Abrechnung ist ein Betrag von mindestens 5 Prozent der Bausumme als Reservefonds auszuscheiden, der an die Gemeinde zu überweisen ist als einmaliger Beitrag an die Unterhaltskosten der neu geschaffenen Anlagen. Im Übersichtsplan nach Art. 1 sind die neu geschaffenen Anlagen nachzutragen.

E. Ordnungsbusse und Rechtsmittel

Art. 18

Busse

Die Gemeinde ist berechtigt, Grundeigentümer, die ihren Anordnungen keine Folge leisten, mit einer Ordnungsbusse bis zu Fr. 50.– zu belegen und nötigenfalls die ihnen obliegenden Arbeiten zu ihren Lasten durch Dritte besorgen zu lassen.

Art. 19

Rechtsmittel

Beschlüsse des Gemeinderates, die Flurordnung betreffend, können innert 20 Tagen seit der Mitteilung oder, mangels einer solchen, seit der Kenntnisnahme mit schriftlich begründetem Rekurs beim Bezirksrat angefochten werden. Die Vorschriften über das Rekursrecht in Gemeindeangelegenheiten finden sinngemäss Anwendung.

Vorbehalten bleiben Streitigkeiten über den Bestand oder den Umfang privater Rechte, die vor den ordentlichen Gerichten auszutragen sind.

F. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 20

Die vorliegende Flurordnung bedarf der Genehmigung des Regierungsrates.

Statuten-
genehmigung

Art. 21

Sofern diese Statuten nichts anderes bestimmen, gilt sinngemäss das Gesetz über die Förderung der Landwirtschaft vom 22. September 1963 und die dazu gehörende Vollziehungsverordnung vom 1. Oktober 1964.

Rechts-
anwendung

Art. 22

Die vorliegenden Statuten treten vorbehältlich der Genehmigung durch den Regierungsrat am Tage der Annahme in Kraft. Gleichzeitig treten die Statuten der bisherigen Genossenschaften ausser Kraft.

Inkrafttreten

Die vorliegende Flurordnung ist jedem Grundeigentümer in einem Exemplar zuzustellen.

Die Flurordnung kann nur mit Genehmigung der kantonalen Volkswirtschafts-
direktion ausser Kraft gesetzt werden.

Vorstehende Flurordnung wurde von der Gemeindeversammlung Regensberg am 4. Juni 1969 und vom Regierungsrat des Kantons Zürich mit Beschluss Nr. 2245 am 14. Mai 1970 genehmigt.

